

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Elektro-Kälte-Melktechnik EKM GmbH (im folgenden „EKM“)
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld**

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Liefer- oder Werkverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Text des Angebotes oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, also natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer landwirtschaftlichen, einer gewerblichen oder selbständigen haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit handeln; § 14 BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden – im folgenden „Besteller“ - verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der EKM maßgebend. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch EKM durch direkte Auslieferung ersetzt werden. Eine Auftragsbestätigung des Bestellers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EKM.

An speziell ausgearbeitete Angebote ist die EKM für die Dauer von 21 Kalendertagen gebunden; Fristbeginn ist das Angebotsdatum.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Muster, Zeichnungen und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sind Leistungsbeschreibungen jedoch keine Garantie. Geringe Abweichungen gelten als vertragsgemäß. Eine Garantie liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich durch EKM schriftlich bestätigt wird.

Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind vor. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Mustern, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behalten wir uns vor. Der Besteller verpflichtet sich, von EKM als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Sicherungsklausel

Werden der EKM nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, ohne dass sie die Unkenntnis zu vertreten hat, ist EKM berechtigt, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über einen Betrag in Höhe der aus dem Auftrag sich ergebenden Kosten oder Vorkasse zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Lager Reinfeld ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Ohne anderweitige Vereinbarung sind die durch EKM in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn EKM über den Betrag verfügen kann. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so hat er EKM den entstandenen Verzugschaden, zu ersetzen.

Teilzahlungen bei Lieferungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

Die Preise verstehen sich zzgl. der MWST in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit etwaigen von EKM bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Lieferung / Verzögerungen

Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein möglicherweise eingetretener Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Streik, Aussperrung, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse zurück zu führen, verlängern sich die Fristen angemessen. Hierüber wird EKM den Besteller unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Wird die Lieferung und Leistung durch vorstehend bezeichnete Ereignisse unmöglich oder ist selbige nicht mehr zumutbar, ist EKM dem Besteller gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Ein Schadensersatzanspruchs des Bestellers besteht dann nicht.

§ 7 Gefährübergang

Die Beförderungsgefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit Abgabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Personen auf den Besteller über, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage durch EKM geht die Gefahr am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb auf den Besteller über.

Bei Teillieferungen insbesondere auch von erforderlichem Material geht die Gefahr des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung durch den Besteller oder Dritte, die nicht EKM zuzuordnen sind, spätestens mit Anlieferung in den Betrieb des Bestellers auf diesen über.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller auch sonst in Annahme- oder Schuldnerverzug kommt, so geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzuges auf den Besteller über.

§ 8 Sachmängel / Gewährleistung

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, EKM und dem Frachtführer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit EKM den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Wenn EKM sich auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlässt, stellt dies keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und der Besteller Nacherfüllung verlangt, ist EKM zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist EKM verpflichtet, die hiermit im Zusammenhang stehenden im Gesetz bestimmten Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

EKM sind bis zu drei Nachbesserungsversuche zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

§ 9 Haftung / Schadensersatz

Die Haftung der EKM für Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der EKM, für Personenschäden, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Dies gilt auch für Schäden die durch Erfüllungsgehilfen oder Vertreter der EKM verursacht werden.

Soweit EKM nicht aufgrund einer übernommenen Garantie haftet, ist die Haftung für Schadensersatzansprüche ansonsten wie folgt beschränkt: Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet EKM nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Die Haftung der EKM für einfache Fahrlässigkeit nach dieser Regelung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von EKM auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von EKM.

Soweit der Besteller oder für diesen Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen, so haftet EKM für hieraus folgende Schäden nicht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag verbleiben gelieferte Gegenstände bzw. anlässlich von Werkleistungen oder Reparaturen eingefügte Teile oder Ersatzteile im Eigentum der EKM. EKM ist zur Rücknahme der gelieferten Sachen berechtigt, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

EKM kann vom Besteller den Gegenstand, in welchen die Sache eingebaut ist, zum Zwecke des Ausbaus heraus bzw. Zutritt zu diesem verlangen. Sämtliche Kosten für Zurückholung und Ausbau trägt der Besteller.

In dem Verlangen zur Herausgabe der gelieferten Sache liegt keine Rücktrittserklärung der EKM vor.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache mit Sorgfalt zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten vor dem Eigentumsübergang durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller EKM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an EKM in Höhe der offenen Forderung einschließlich Mehrwertsteuer ab. Dies gilt auch dann, wenn die gelieferte Sache verarbeitet und dann weiterverkauft wird. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der EKM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Verzug besteht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Besteller gestellt ist, oder die Zahlungseinstellung vorliegt, wird die Abtretung nicht offen gelegt und die Forderung durch EKM nicht eingezogen. Ist aber dies der Fall, so kann EKM verlangen, dass der Besteller EKM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen an EKM herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die EKM zustehenden Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden freigegeben, soweit ihr Wert mehr als 120% der zu sichernden Forderungen beträgt.

§ 11 Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Im Übrigen ist es Sache des Bestellers für eine Entsorgung des Verpackungsmaterials auf seine Kosten zu sorgen

§ 12 Schlussbestimmungen

Auf Verträge zwischen EKM und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht am Firmensitz der EKM vereinbart. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist Erfüllungsort Reinfeld (Holstein).

§ 13 Ergänzung

Die Elektro- Kälte- Melktechnik EKM GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Bei Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können Sie sich an die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck, E-Mail: vermittlungsstelle@hwk-luebeck.de wenden.